

Hon.-Prof. Dr. Felix Wallner

Linzer Institut für Gesundheitssystem-Forschung

Entwurf einer Ärztegesetznovelle zur Einführung des Facharztes für Allgemeinmedizin

1. Einleitung	22
2. Entwurf einer Ärztegesetznovelle	23
3. Dauer der geplanten Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemein- und Familienmedizin	24
4. Inhalte der Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin	25
5. Ausbildungsstätten	26
6. Übergangsregelung für Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin	27
7. Schlussbemerkung	28

In Österreich befindet sich derzeit eine Ärztegesetznovelle zur Einführung des Facharztes/einer Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin im Entstehungsprozess. Diese soll zwischen 2026 und 2030 schrittweise in die Realität umgesetzt werden und wird Dauer und Inhalte der allgemeinmedizinischen Ausbildung verändern. Auch bereits praktizierenden Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin soll der Erwerb des Facharztstitels ermöglicht werden. Allerdings gibt es im derzeitigen Entwurf noch offene Fragestellungen, die vor der Verabschiedung des Gesetzes noch geklärt werden müssen.

1. Einleitung

Seit vielen Jahren wird von der Politik die Einführung des Facharztes für Allgemeinmedizin angekündigt.

Ärzte mit allgemeinmedizinischer Tätigkeit wurden im ursprünglichen Ärztegesetz als „**praktische Ärzte**“ bezeichnet. Mit der großen Ärztegesetznovelle BGBl 1994/100, mit der das ärztliche Berufsrecht anlässlich des Beitrittes zum EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) an das Europarecht angeglichen wurde, wurde der Titel „Praktischer Arzt/Praktische Ärztin“ in „**Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin**“ abgeändert. Die Gesetzesmaterialien begründeten dies seinerzeit mit der Notwendigkeit einer Aufwertung des Allgemeinmediziners und mit der qualitativen Verbesserung, die europarechtlich bedingt darin bestand, dass die bis dahin nur fakultative Lehrpraxis in eine verpflichtende Lehrpraxis in der Dauer von sechs Monaten umgewandelt wurde (wobei allerdings zum damaligen Zeitpunkt diese sechs Monate auch noch in Erstaufnahmeeinrichtungen von Krankenanstalten absolviert werden konnten; vgl. ErläutRV 1361 BlgNR 18. GP, 35).

Seit geraumer Zeit wird mittlerweile von der Politik angekündigt, eine neuerliche Änderung der Bezeichnung für Allgemeinmediziner umzusetzen und den „Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin“ durch „den Facharzt/die Fachärztin für Allgemeinmedizin“ zu ersetzen. Auch im Programm der aktuellen Bundesregierung wurde diese Bezeichnungsänderung noch für die laufende Legislaturperiode angekündigt.

2. Entwurf einer Ärztesetznovelle

Tatsächlich wurde im Oktober 2023 der Entwurf einer Ärztesetznovelle aus-
gesandt, der die Einführung „**eines Facharztes/einer Fachärztin für Allgemein-
medizin und Familienmedizin**“ vorsieht. Im Folgenden soll der Inhalt dieses
Entwurfes kurz dargestellt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die
Regierungsvorlage zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels noch im Begut-
achtungsstadium befand und daher weitere Änderungen möglich sind. Außerdem
besteht für die Festlegung der Ausbildungsinhalte des Arztberufes von jeher ein
dreistufiges Regulativ. Im **Ärztesetz** werden lediglich die Eckpunkte festge-
legt. Diese werden dann durch eine Verordnung des Gesundheitsministers, die
Ärzte-Ausbildungsordnung, genauer beschrieben. In dieser Verordnung findet
sich insbesondere die Aufzählung der Fachrichtungen, die Definition ihres Aufga-
bengebietes, sowie die grobe Festlegung der während der Ausbildung zu absol-
vierenden Fachgebiete. Die genaue Festlegung der Ausbildungsinhalte wiederum
findet sich erst in der von der Österreichischen Ärztekammer im übertragenen
Wirkungsbereich zu erlassenden **Verordnung über die Kenntnisse, Erfahrun-
gen und Fertigkeiten in der Ausbildung sowie über die Ausgestaltung und
Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher** (KEF
und RZ-V). Ein Entwurf einer neuen Ärzteausbildungsordnung und erst recht ein
Entwurf einer neuen KEF- und RZ-V für die Ausbildung zum Facharzt/ zur Fachärz-
tin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin liegen noch nicht vor, weshalb der
genaue geplante Ausbildungsinhalt auch noch gar nicht feststeht.

3. Dauer der geplanten Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemein- und Familienmedizin

Der Entwurf zur Ärztegesetznovelle sieht vor, dass **ab 1.6.2026** die Ausbildung zum neuen Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin beginnen soll. Ärzte, die ab 1.6.2026 ihre Basisausbildung aufnehmen, sollen zwingend in die neue Ausbildung einsteigen. Turnusärzte/Turnusärztinnen in Ausbildung zum Allgemeinmediziner, die zu diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, haben die Wahl, ob sie ihre Ausbildung nach den alten Ausbildungsvorschriften abschließen oder auf das neue System umsteigen wollen.

Derzeit beträgt die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin inklusive der Basisausbildung in Summe 45 Monate (§ 7 i.V.m. § 235 Abs. 7 ÄrzteG). Ab 1.6.2027 hätte sich die Ausbildungszeit nach den geltenden Bestimmungen auf 48 Monate, also insgesamt vier Jahre Ausbildung, verlängert, was allerdings bei Umsetzung der neuen Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin obsolet würde.

Für den neuen Facharzt/die neue Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist eine Ausbildungsdauer von letztlich **insgesamt 5 Jahren** vorgesehen (§ 7 Abs. 1 des Entwurfes der Ärztegesetznovelle). Diese Erhöhung der Ausbildungsdauer soll allerdings in vollem Umfang erst für Ärzte/Ärztinnen greifen, die **ab 1.6.2030** ihre Basisausbildung beginnen. Mit Einführung des Facharztes für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, d.h. also mit Ausbildungsbeginn 1.6.2026, ist noch eine Ausbildungsdauer von vier Jahren geplant. Diese Ausbildungsdauer erhöht sich jedes Jahr um drei Monate. Sie beträgt daher für Ärzte, die am 1.6.2027 ihre Ausbildung beginnen, vier Jahre und drei Monate, für jene, die ab 1.6.2028 ihre Ausbildung aufnehmen, vier Jahre und sechs Monate und für Ärzte, die am 1.6.2029 die Ausbildung beginnen, vier Jahre und neun Monate.

4. Inhalte der Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Die Ausbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin soll wie bisher mit einer neunmonatigen **Basisausbildung** beginnen. Zweck dieser weiterhin in § 6a ÄrzteG geregelten Basisausbildung ist die Vermittlung klinischer Basiskompetenzen in chirurgischen und konservativen Fachgebieten, wobei die Ausbildung ausschließlich in Krankenanstalten erfolgt. Im Anschluss an die Basisausbildung soll in Zukunft genauso wie derzeit schon bei den bestehenden Sonderfächern eine Aufspaltung in eine einheitliche Grundausbildung und in eine aus mehreren Varianten bestehende Schwerpunktausbildung erfolgen.

Die **Sonderfach-Grundausbildung** soll (schon ab 1.6.2026) 33 Monate umfassen. Sie soll jedenfalls sechs Monate Allgemeinmedizin und Familienmedizin beinhalten, die in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen, Lehrambulatorien oder einer Zentralen Ambulanten Erstversorgung (ZAE) einer Krankenanstalt absolviert werden können. Außerdem sind verpflichtend sechs Monate Innere Medizin, sowie 21 Monate Ausbildung in weiteren, noch in der Ärzteausbildungsordnung festzulegenden Sonderfächern geplant (die Gesetzesmaterialien erwähnen Pädiatrie, Orthopädie und Traumatologie, Neurologie, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin in der Dauer von jeweils drei Monaten sowie Wahlpflichtfächer in der Dauer von insgesamt vier Monaten). Die Ausbildungszeit in diesen ergänzenden Sonderfächern ist prinzipiell in Krankenanstalten zu absolvieren, wobei die Ärzteausbildungsordnung noch festlegen kann, dass höchstens sechs Monate in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Fachärztinnen/Fachärzte eines dieser Sonderfächer absolviert werden können.

Die **Sonderfach-Schwerpunktausbildung** für den Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist in der Startphase (ab 1.6.2026) mit einer Dauer von sechs Monaten geplant und erhöht sich pro Jahr um drei Monate, sodass im Endausbau ab 1.6.2030 die Sonderfachschwerpunktausbildung insgesamt 18 Monate dauern soll. Die Sonderfachschwerpunktausbildung kann ausschließlich extramural, also in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen, Lehrambulatorien, absolviert werden. Sie soll eine Ausbildung in Allgemein- und Familienmedizin einschließlich besonderer Aus-

bildungseinheiten zum vertieften Kompetenzerwerb umfassen, wobei die Gesetzesmaterialien als Beispiele für vertiefte Kompetenz die Geriatrie, Schmerztherapie, Palliativmedizin und Substitutionstherapie anführen. Genauere Festlegungen erfolgen aber erst in der vom Gesundheitsministerium noch diesbezüglich zu ändernden Ärzteausbildungsordnung.

5. Ausbildungsstätten

Die Ausbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin erfolgt genauso wie derzeit die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in **anerkannten Ausbildungsstätten**, wofür Krankenanstalten mit der nötigen Personal- und infrastrukturellen Ausstattung, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien in Frage kommen. Wie bisher ist vorgesehen, dass Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrpraxis eine vierjährige freiberufliche Berufserfahrung ist. Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin können nach der Übergangsregelung des § 257 des Novellenentwurfes noch bis 31.5.2030 Allgemeinmediziner (auch Fachärzte/ Fachärztinnen) ausbilden. Ab diesem Zeitpunkt müssen sie selbst Fachärzte sein.

6. Übergangsregelung für Ärzte/ Ärztinnen für Allgemeinmedizin

Die derzeitigen Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin haben nach einer im Entwurf vorgesehen Übergangsregelung die Möglichkeit, den Titel des „Facharztes für Allgemeinmedizin und Familienmedizin/der Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ zu erwerben. Voraussetzung dafür ist, dass sie über eine ärztliche Berufserfahrung im Bereich der Grundversorgung (Primärversorgung) in einer **Gesamtdauer von zumindest 24 Monaten** in Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger) verfügen. Dabei soll allerdings nicht nur die selbständige Berufsausübung als Allgemeinmediziner angerechnet werden, sondern auch Ausbildungszeiten in der Allgemeinmedizin, die in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxis, Lehrambulatorien oder Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen, abgeleistet wurden. Angerechnet werden können nach den Materialien darüber hinaus auch Verwendungen als Stationsarzt/-ärztin mit entsprechendem Tätigkeitsprofil sowie Vertretungstätigkeiten in Ordinationen von Allgemeinmedizinern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sollen Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin die Möglichkeit haben, die Facharztprüfung für das Sonderfach „Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ abzulegen und damit die Berechtigung zur Titelführung zu erreichen.

7. Schlussbemerkung

Wie eingangs festgestellt, handelt es sich bei der Regierungsvorlage allerdings natürlich nur um einen Entwurf, der sich im Laufe der weiteren Diskussion noch verändern kann. Offen ist insbesondere noch die Definition des Aufgabengebietes des Allgemein- und Familienmediziners, die erst durch eine Novelle der Ausbildungsordnung (einer Verordnung des Gesundheitsministers) festgelegt wird. Offen ist auch noch, wie die deutlich erweiterte Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis finanziert werden soll, um Engpässe bei den Ausbildungsstätten zu vermeiden. Offen sind schließlich noch Fragen der Sonderfachbeschränkung. Während bisher Allgemeinärzte keinerlei Sonderfachbeschränkung unterlagen und prinzipiell den gesamten Bereich der Medizin anbieten konnten, sofern sie über die jeweils dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen, gilt für Fachärzte und, soweit aus dem Entwurf ersichtlich, auch für den Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin eine Sonderfachbeschränkung und damit eine Eingrenzung des Kompetenzbereiches auf das in der Ärzteausbildungsordnung künftig zu definierende Aufgabengebiet. Anzunehmen ist, wenn auch im Entwurf noch nicht vorgesehen, dass von der Fachbeschränkung allerdings für bestimmte Tätigkeiten (genauso wie schon bei den derzeit bestehenden Sonderfächern) Ausnahmen gemacht werden, wie etwa für Notärzte oder Arbeitsmediziner.